

PARKPLATZREGLEMENT



**Munizipalgemeinde
Saas Almagell**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---------|---|
| Art. 1 | Ziel und Zweck dieses Reglements |
| Art. 2 | Grundsatzregelung |
| Art. 3 | Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger |
| Art. 4 | Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze |
| Art. 5 | Parkplatzplan |
| Art. 6 | Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum |
| Art. 7 | Zuständigkeit |
| Art. 8 | Berechtigte |
| Art. 9 | Örtlicher Geltungsbereich |
| Art. 10 | Parkkarte |
| Art. 11 | Anzahl Bewilligungen |
| Art. 12 | Gültigkeitsdauer |
| Art. 13 | Entzug der Dauerparkkarte |
| Art. 14 | Haftung |
| Art. 15 | Gebühren |
| Art. 16 | Aufsicht und Kontrolle |
| Art. 17 | Strafbestimmungen |
| Art. 18 | Rechsmittel |
| Art. 19 | Schlussbestimmungen |
| | Anhang |

Die Urversammlung von Saas Almagell

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG)
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13. November 1980 über
- die Gemeindeordnung

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. Einleitung

Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglements

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

II. Öffentliches Parkieren

Art. 2 Grundsatzregelung

Auf Gebiet der Gemeinde Saas Almagell dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge und Anhänger nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt.

Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Art. 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt werden. Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den an den Parkuhren beziehungsweise auf den Ticket-automaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen und Roten Zonen“ zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt werden.

Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Saas Almagell stehen.

Art. 5 Parkplatzplan

Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

Art. 6 Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum

An öffentlichem Eigentum angrenzende Parkplätze sind aus Gründen des Strafvollzugs als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren.

Die Schneeräumung dieser Parkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN

Art. 7 Zuständigkeit

Sofern die in den nachfolgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllt sind, steht dem Fahrzeuginhaber die Möglichkeit zu, auf der Gemeindekanzlei gegen Bezahlung eine Dauerparkkarte zu beziehen.

Art. 8 Berechtigte

Zum Bezug einer Dauerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren sind berechtigt:

- Einwohner/innen von Saas Almagell
- Eigentümer/innen von Ferienwohnungen

Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern ist für beide Fahrzeuge eine Dauerparkkarte einzulösen, sofern beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Plätzen abgestellt werden.

Art. 9 Örtlicher Geltungsbereich

Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt, das in der Bewilligung auf den Namen und/oder das Kontrollschild lautende Fahrzeug auf dem in der Bewilligung bezeichneten öffentlichen Parkplatz während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten oder Schneeräumungen zu beachten.

Art. 10 Dauerparkkarte

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Dauerparkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und/oder Namen als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Art. 11 Anzahl Bewilligungen

Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken.

Art. 12 Gültigkeitsdauer

Dem Erwerber einer Dauerparkkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für ein Jahr zu beziehen.

Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.

Art. 13 Entzug der Dauerparkkarte

Die Dauerparkkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Falle erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

Art. 14 Haftung

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

IV. Gebühren

Art. 15 Gebühren

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Parkuhren, Ticketautomaten und Dauerparkkarten erhoben.

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren im Anhang fest.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Parkgebühren im gesamten Gemeindeterritorium anzupassen.

V. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 16 Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte delegieren.

Art. 17 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen innert 30 Tagen (vgl. Art. 6 des Ordnungsbussengesetzes) wird vom Polizeigericht der Gemeinde Saas Almagell das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Das Verfahren vor dem Polizeigericht richtet sich nach Art. 215 ff. StPO.

Art. 18 Rechtsmittel

Die vom Polizeigericht erlassenen Urteile können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht Visp angefochten werden. Art. 194 bis Abs. 2 StPO ist sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 12 Ziff. 4 StPO).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

An der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2001 genehmigt

Durch die Urversammlung vom 05.04.2001 genehmigt

Durch den Staatsratsentscheid vom 14.09.2001 homologiert.

Der Präsident:

Erich Andenmatten

Der Schreiber:

Emil Anthamatten

ANHANG

Zur Zeit gelten folgende Tarife:

| | |
|-------------------------|----------|
| - die ersten 2 Stunden | gratis |
| - die 3. Stunde | Fr. 1.-- |
| - die 4. Stunde | Fr. 2.-- |
| - die 5. Stunde | Fr. 3.-- |
| - die 6. Stunde | Fr. 4.-- |
| - die 7. bis 24. Stunde | Fr. 5.-- |

- An den zentralen Parkuhren muss für die ersten 2 Stunden 10 Rappen bezahlt werden.

- Dauerkarten für ein Jahr Fr. 400.--

- Karte für Saisonangestellte Fr. 250.-- (die Karte ist 6 Monate gültig)